

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Retschow
für die Haushaltsjahre 2025/2026**

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.05.2026 und nach Vorlage bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025/2026 werden

		in 2026	
		von bisher	auf
		EUR	EUR
1. im Ergebnishaushalt			
	einen Gesamtbetrag der Erträge von	1.613.000 EURO	1.706.900 EURO
	einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.887.300 EURO	2.041.800 EURO
	ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-274.300 EURO	-334.900 EURO
2. im Finanzhaushalt			
a)	einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	1.570.000 EURO	1.663.900 EURO
	einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen* von	1.808.100 EURO	1.916.400 EURO
	einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-238.100 EURO	-252.500 EURO
b)	einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	50.200 EURO	56.900 EURO
	einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	155.000 EURO	160.000 EURO
	einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-104.800 EURO	-103.100 EURO

festgesetzt.

* einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird für 2026

	von bisher	157.000,00 EURO		auf	166.390,00 EURO
--	------------	-----------------	--	-----	-----------------

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

		in 2025			
1.	Grundsteuer				
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	von bisher	157 v. H.	auf	157 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	von bisher	238 v. H.	auf	238 v. H.
2.	Gewerbesteuer auf	von bisher	380 v. H.	auf	380 v. H.
		in 2026			
1.	Grundsteuer				
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	von bisher	157 v. H.	auf	157 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	von bisher	238 v. H.	auf	238 v. H.
2.	Gewerbesteuer auf	von bisher	380 v. H.	auf	380 v. H.

§ 6 Amts- und Kreisumlage

entfällt

§ 7 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen bleibt für 2025 und 2026 unverändert bei 1,282 VzÄ.

§ 8 Weitere Vorschriften

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

1.	Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum 31. Dezember 2026	von bisher auf voraussichtlich	170.692,00 € 282.779,00 €
2.	Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember 2026	von bisher auf voraussichtlich	275.322,00 € 284.233,00 €
3.	Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2026	von bisher auf voraussichtlich	3.713.023,73 € 3.987.485,08 €

§ 9 weitere Festlegungen

Deckungsfähigkeit

Die Gemeinde erklärt gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb eines Produktes.
Davon ausgenommen sind jeweils Personalaufwendungen, Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten. Diese sind produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig.
Entsprechend den Regelungen des § 14 (3) GemHVO-Doppik MV werden Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
Entsprechend den Regelungen des § 14 (4) GemHVO-Doppik werden ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit des selben Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt

Übertragbarkeit

Folgende laufende Aufwendungen und ordentliche Auszahlungen werden bei Vorliegen der Voraussetzungen entsprechend den Regelungen des § 15 (1) GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt:

54100 52338000	Unterhaltung von Straßen, Wegen & Plätzen
54100 52339002	Unterhaltung von sonstigem Infrastrukturvermögen (Baumschnitt)

Zweckbindungsvermerk:

Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Mehrerträge aus Gebühren, Entgelten und sonstigen eigenen Erträgen (u.a. Spenden, Versicherungsleistungen u. ä.) des Gemeindehaushaltes - ausgenommen Mehrerträge aus allgemeinen Zuwendungen und Umlagen - die Aufwendungsansätze des gleichen Produktes erhöhen können, da davon auszugehen ist, dass die Mehrerträge einen höheren Aufwand erfordern.
Der Haushaltsvermerk gilt gleichermaßen für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen.

Retschow 29.05.26

Ort, Datum



Bürgermeister

Hinweis:

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß §§ 47 Abs. 2, 48 Abs. 1 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom _____ angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025/2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

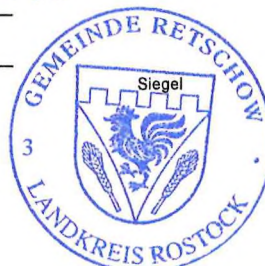
Die 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 01.06.26 bis 15.06.26 während der Dienstzeiten im Amt Bad Doberan-Land, Zimmer 210 öffentlich aus.

Bürgermeister

Tag des Aushangs:

29.05.26

Tag der Abnahme:



Unterschrift